

täglichen Arbeitszeit um eine Stunde und um sechs Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen bewilligen, u. a. „aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn sonst ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender erheblicher Schaden für den Betrieb eintreten würde“.

Wie soll ein Jugendlicher solche Vorschriften wie den § 5 verstehen, in dem es heißt: „Die Pflichten, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem Beschäftigten obliegen, gelten zugleich als Pflichten des Beschäftigten gegenüber dem Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden“.

Soweit der Gesetzentwurf überhaupt Vorteile für die Jugendlichen vorsieht, brauchen die Unternehmer vorerst dennoch keine Nachteile für ihren Geldbeutel zu befürchten. Sieht doch der Gesetzentwurf in § 49 folgendes vor: „Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abschnittes kann die Aufsichtsbehörde, soweit dies mit der Rücksicht auf Gesundheit und Entwicklung eines Jugendlichen vereinbar ist, Ausnahmen von allen oder einzelnen Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen“.

Woran es liegt, daß die Jugend der Bundesrepublik trotz mancher Versprechungen noch immer auf das Arbeitsschutzgesetz warten muß, lassen einige Zitate aus westdeutschen Zeitungen deutlich erkennen.

Die „Deutsche Woche“ schrieb am 25. April 1956:

„Neues Arbeitsschutzgesetz überfällig. Angesichts der immer wieder verzögerten Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes und der zunehmenden Zahl von Verstößen gegen die zur Zeit geltenden Bestimmungen und die dagegen ausgesprochenen geringfügigen Strafen sollen die Gewerkschaften eine Initiative ergreifen ...“

„Ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz ist nach Ansicht des deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) vorerst nicht erforderlich. Wie ein Sprecher des Handelstages am Montag vor der Presse in Bonn erklärte, reichen die zur Zeit geltenden Bestimmungen völlig aus“, berichtete „Die Welt“ am 16. Oktober 1956.

Vier Wochen später las man in der „Süddeutschen Zeitung“:

„Der Zentralvorstand des deutschen Handwerks hat energisch gegen die neuen sozialen Belastungen protestiert, die der Wirtschaft durch Arbeitszeitverkürzung, Reform des Jugendarbeitsschutzrechts und der Kindergeldgesetzgebung erwachsen würden“.

Zahlreiche Presseartikel berichteten über z. Z. bestehende Arbeitsbedingungen, die nach Ansicht der Unternehmerorganisationen keiner Verbesserung bedürfen. „Die Welt“ vom 6. Februar 1956 schreibt zu diesem Thema folgendes:

„Es gibt Münchener Metzger, die ihren Stift 12 Stunden arbeiten lassen. Bäckerlehrlinge müssen von vier Uhr morgens bis 12 Uhr mittags arbeiten und schlafen dann nachmittags in der Berufsschule ein. Für manchen Pikkolo in prächtigen Hotels endet die Arbeitszeit um ein Uhr morgens und beginnt wieder um 8 Uhr morgens. Ein junges Friseurmädchen mußte schon Überstunden bis Mitternacht machen. — Die Jugend verlangt von der Öffentlichkeit Verständnis. Sie will in diesem Staat nicht nur immer dann etwas gelten, wenn sie Uniformen anziehen soll“.

Der Gewerkschaftszeitung der IG-Metall entnahmen wir das Ergebnis einer Repräsentativerhebung, die die Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen in Württemberg-Baden neun Jahre nach Beendigung des Krieges veranstaltet hatte. 1257 Jugendliche waren nach der Regelung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit befragt worden. Weit über die Hälfte dieser Lehrlinge kennen keine 48-Stunden-Woche, „mehr als ein Viertel muß bis zu 54 Stunden arbeiten. 155 der befragten Jungen und Mädchen, die zum größten Teil noch keine 16 Jahre alt waren, mußten bis zu 59 Wochenstunden arbeiten, über 100 bis 69 Stunden, und die Zahl derjenigen, die über 69 Stunden in der Woche im Betrieb waren, ist erschreckend groß.“

Rund die Hälfte der Lehrlinge erklärte, daß sie für die Überstunden nicht bezahlt würden“.

Das Blatt stellt weiterhin fest, daß „gewisse Handwerks- und Industriekreise in dem großen Angebot<sup>1</sup> von jugendlichen Arbeitskräften eine Möglichkeit sehen, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu verschlechtern bzw. die Bestimmungen des Arbeitsschutzes der Jugendlichen im Betrieb zu mißachten! Dabei erhalten Handwerk und Industrie beachtliche Subventionen (bzw. Steuererleichterungen) für die Berufsausbildung Jugendlicher und zur Begegnung der Berufsnot der schulentlassenen Jugend“.

Seitdem haben sich die Verhältnisse keineswegs gebessert, wie aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11. September 1956 zu entnehmen ist:

„Fünf Gesellen, zwei Lehrlinge und vier junge Mädchen für Haushalt und Laden beschäftigte der Bäckermeister in Schleswig.

... etwa zwei Jahre lang hatte der Bäckermeister seine Lehrlinge um 3 Uhr morgens in die Backstube beordert und sie erst gegen Abend wieder entlassen, ...

Freie Sonntage gab es selten ...

Tausend ähnlichen Fällen kamen Gewerkschaften und Gewerbeaufsichtsämter in den letzten Jahren auf die Spur:

Ein Malerlehrling in Frankfurt arbeitete täglich elf bis zwölf Stunden. Er konnte nicht in die Berufsschule gehen, erhielt keinen Urlaub, hatte keine ordentlichen Arbeitspausen und mußte auch am Sonntag arbeiten.

Um 3 Uhr morgens trat ein 16jähriger Beifahrer täglich seinen Dienst an, nicht selten kam er erst um 11 Uhr abends heim“.

Vor zwei Jahren habe der DGB eine große Umfrage veranstaltet. Allein in Hessen arbeiteten von 111 000 Jugendlichen 43 400 länger als 48 Stunden. Etwa 4700 Jugendliche arbeiteten sogar länger als 60 Stunden. „In der Landwirtschaft (in Baden-Württemberg) kamen viele nicht selten auf 70 Stunden. Nur 53,6 Prozent der Lehrlinge erhielten ihren vollen Urlaub. In Berlin wurde in 75,9 Prozent aller Fälle die normale Arbeitszeit überschritten“.

Am 23. März 1957 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“ über die Arbeit der Gewerbeaufsichtsämter Bayerns im letzten Quartal 1956 folgendes:

„In einer Vulkanisieranstalt wurden die Gehilfen von 7 bis 21 Uhr beschäftigt. Eine Maschinenstrickelei, die ihre Arbeitskräfte sogar in zwei Schichten arbeiten ließ, begründete diese Maßnahme damit, daß sie ihre Schulden tilgen müsse, die ihr durch den Neubau von Arbeitsräumen entstanden seien.

Nicht immer ließ die Gewerbeaufsicht die Verstöße gegen die Arbeitszeitbestimmungen mit glimpflichen Verwarnungen durchgehen. Der 14jährige Peter M. zum Beispiel war als Lehrling in einer Autoreparaturwerkstätte täglich bis zu 14 Stunden beschäftigt worden. Sein Arbeitgeber erhielt nun 150 Mark Geldstrafe... In Tausenden von Fällen fanden die Beamten der Gewerbeaufsicht ungenügende Sicherungsvorkehrungen. Unfälle ... waren deshalb kaum vermeidlich“.

150 Mark Geldstrafe! Und wieviel mag der Lehrherr schon an dem Jungen verdient haben?

Die Feststellung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 27. April 1956 „Wo das Militär die erste Geige spielt, werden Wissenschaft und Geistesleben zwangsläufig ins Exil getrieben“ gilt auch in bezug auf den Jugendarbeitsschutz.

Zuweilen wird den verantwortlichen Staatsmännern in Westdeutschland vor den Folgen ihrer Jugendpolitik angst und bange. Der bayrische Arbeitsminister Stain hat z. B. erst vor wenigen Wochen — im Staatsbürgerbund Schwaben in Augsburg — wörtlich gesagt, „in der Sowjetzone“ werde für die Jugend alles getan, „wir müssen uns gewaltig anstrengen, um der nächsten Generation das Gefühl zu geben, daß man nicht nach dem Osten gehen muß, um ein ausreichendes Stipendium oder eine gute Berufsausbildung zu bekommen“<sup>3,4</sup>.

<sup>3</sup> „Metall“ vom 28. April 1954.

<sup>4</sup> „Süddeutsche Zeitung“ vom 15. März 1957.